

Satzung des Vereins

Freundeskreis für ein selbstverwaltetes Zentrum, Bildung und Kultur (FrAZ) e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis für ein selbstverwaltetes Zentrum, Bildung und Kultur (FrAZ)“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Geschäftsnummer VR 200149 eingetragen.
3. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein Freundeskreis für ein selbstverwaltetes Zentrum, Bildung und Kultur (FrAZ) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- a) die Förderung von Kunst und Kultur
- b) die Förderung der Volksbildung
- c) die Förderung der Jugendhilfe
- d) die Förderung der Hilfe für politisch und rassistisch Verfolgte und Geflohene
- e) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen, Männern und anderen Geschlechtern

3. Der Zweck der **Förderung von Kunst und Kultur** wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von öffentlichen Tagungen, Workshops, Informationsständen, Vorträgen, Themenabenden, Literatur- und Musikveranstaltungen mit kultureller und transkultureller Ausrichtung und vergleichbaren Veranstaltungen oder die Mitwirkung daran. Zudem durch die Durchführung von interkulturellen und inter- sowie transnationalen Begegnungen oder die Mitwirkung daran, sowie die formelle, finanzielle und ideelle Unterstützung von bestehenden und sich neu gründenden Projekten, Strukturen und Jugendgruppen in der Kulturarbeit durch Qualifizierung, Vernetzung und Beratung.

Der Zweck der **Förderung der Volksbildung** wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Bildungsveranstaltungen, öffentlichen Tagungen, Schulungen, Informationsständen, Vorträgen und vergleichbaren Veranstaltungen oder die Mitwirkung daran, insbesondere von und durch Jugendliche und junge Erwachsene. Außerdem durch die Erstellung von Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen oder die Mitwirkung daran, sowie die formelle, finanzielle und ideelle Unterstützung von bestehenden und sich neu gründenden Projekten, Strukturen und Jugendgruppen in der Bildungsarbeit durch Qualifizierung, Vernetzung und Beratung.

Der Zweck der **Förderung der Jugendhilfe** wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen sowie Förderung von oder Mitwirkung an Bildungs- und Kulturangeboten, Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen sowie Vorträgen für die interessierte Öffentlichkeit. Eine wesentliche Bedeutung kommt dabei der Kooperation mit relevanten Bildungsträgern, wie Schulen, Jugendverbänden, und der im Bereich der Jugendarbeit und Jugendhilfe tätigen Gruppen, Projekte und Einrichtungen zu.

Der Zweck der Förderung der **Hilfe für politisch und rassistisch Verfolgte und Geflohenen** sowie die **Förderung der Gleichberechtigung von Frauen, Männern und anderen Geschlechtern** werden insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Bildungsveranstaltungen, öffentlichen Tagungen, Schulungen, Informationsständen, Vorträgen, Themenabenden, Literatur- und Musikveranstaltungen mit kultureller und transkultureller Ausrichtung und vergleichbaren Veranstaltungen oder die Mitwirkung daran, insbesondere von und durch Jugendliche und junge Erwachsene, sowie die formelle, finanzielle und ideelle Unterstützung von bestehenden und sich neu gründenden Projekten, Strukturen und Jugendgruppen in der Bildungs-, Kultur- und Menschenrechtsarbeit durch Qualifizierung, Vernetzung und Beratung.

Der Verein ist berechtigt, Immobilien anzumieten, zu erwerben oder zu bauen zur Schaffung und Nutzung von Begegnungs-, Kommunikations-, Wohn- und Veranstaltungsräumen für Menschen aller sozialen Schichten, unabhängig ihres kulturellen Hintergrundes.

§3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Verbänden

Der Verein (FrAZ) kann zur Erfüllung satzungsgemäßer Ziele anderen gemeinnützigen Vereinen und Verbänden angehören. Über die Angehörigkeit zu einem anderen Verein oder Verband entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5.1 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein. Es gibt zwei verschiedene Formen der Mitgliedschaft:

a) **Aktive Mitgliedschaft**

Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Verein zur Durchführung seines Zweckes aktiv unterstützt und an der Mitgestaltung teilhaben will. Jugendliche können nur mit Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.

Die aktiven Mitglieder haben Antrags-, Wahl- und Stimmrecht.

b) **Fördermitgliedschaft**

Fördermitglieder sind juristische oder natürliche Personen, die sich zwar nicht innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Sie zahlen einen individuellen aber regelmäßigen Beitrag.

Fördermitglieder haben weder Antrags-, Wahl- noch Stimmrecht.

2. Der Beitritt in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den erweiterten Vorstand des Vereins. Der erweiterte Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

3. Ein Beitritt gilt als erfolgt, wenn dem*der Antragsteller*in nicht innerhalb von acht Wochen eine Ablehnung mitgeteilt wurde oder der fällige Beitrag durch den Verein eingezogen wurde.

§ 5.2 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem erweiterten Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Monats erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden muss.

3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

4. Über den vorläufigen Ausschluss eines Mitglieds können die Sprecher*innen mit einfacher Stimmenmehrheit entscheiden. Die Sprecher*innen informieren das entsprechende Mitglied und die ordentliche Mitgliederversammlung in Textform über den Beschluss.

5. Im Falle eines vorläufigen Ausschlusses durch die Sprecher*innen wird die Mitgliedschaft der Person bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung auf den Status einer Fördermitgliedschaft gesetzt.

6. Gegen einen vorläufigen Ausschluss ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich.

7. Der Widerspruch gegen einen vorläufigen Ausschluss ist den Sprecher*innen rechtzeitig und schriftlich vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. In der betreffenden Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Mitglied vor der Abstimmung ausreichend Gelegenheit zur Äußerung und zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

8. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste erfolgt durch die Sprecher*innen, wenn das Mitglied mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als 12 Monate im Rückstand ist, hierüber keine

Vereinbarung im Vorfeld getroffen wurde und die Kontaktaufnahme zur Klärung dieser Angelegenheit gescheitert ist.

9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder; Mitgliedsbeitrag

1. Mitglieder nach § 5.1 Abs. 1, a) und b) sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Mitglieder nach § 5.1 Abs. 1, a) haben ferner das Recht, gegenüber den Sprecher*innen und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und abzustimmen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu unterstützen.

3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, durch welche die Höhe der Beiträge festgesetzt wird.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, selbstständig den erweiterten Vorstand über die eigene aktuelle E-Mail-Adresse und die eigene aktuelle Postanschrift zu informieren.

§ 7 Die Vereinsorgane; Sitzungsberichte

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (Selbstorganshaft)
- b) Die Projektgruppen (Drittorganshaft)
- c) Die Sprecher*innen (Vorstand im Sinne des Gesetzes als Selbstorganshaft)
- d) Der erweiterte Vorstand (Selbstorganshaft)

2. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind. Diese sind von der protokollierenden Person und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Es findet regelmäßig, jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

3. Die Mitgliederversammlungen werden von den Sprecher*innen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen per E-Mail oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Veranstaltungsortes und des Veranstaltungsbeginns, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

4. Das Einladungsschreiben in Textform gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Diese Adresse soll eine E-Mail-Adresse oder nach schriftlicher Absprache mit dem erweiterten Vorstand die Postanschrift sein.

5. Die Mitgliederversammlung wird von einer Person, der Versammlungsleitung, geleitet, welche von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt wird. Weiterhin wählt die Mitgliederversammlung eine Person, die das Protokoll führt.

6. Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich; die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder Gäste und/oder die Öffentlichkeit zulassen.

7. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

8. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied nach § 5.1 Abs. 1, a).

9. Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält bei Mitgliederversammlungen pro Abstimmung jeweils eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

10. Grundsätzlich fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse nach dem Konsensprinzip.

Konsensprinzip bedeutet, dass die Beschlüsse einstimmig, also ohne Gegenstimmen, gefasst werden, wobei Enthaltungen nicht als Gegenstimmen zählen. Für den Fall, dass bei einer Abstimmung kein Konsens erzielt werden kann, kann die Versammlung auf Antrag eines Mitglieds und unter Zustimmung einer 2/3 Mehrheit mit einfacher Mehrheit entscheiden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag dann als abgelehnt.

11. Alle Wahlen für Vereinsämter/Vereinsorgane finden in geheimer Abstimmung statt. Wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Die zur Wahl stehenden Personen müssen in Einzelabstimmungen wenigstens 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Enthaltungen sind bei der Berechnung der abgegebenen Stimmen nicht zu berücksichtigen. Wiederwahl ist zulässig.

12. Abweichend von § 8 Abs. 10 ist für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins eine 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Diese Vorhaben müssen bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

13. Insbesondere ist die Mitgliederversammlung für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und -ergänzungen, sowie zur Auflösung des Vereins
- b) Beschlussfassungen über den Verbleib des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Verlust der Gemeinnützigkeit
- c) Wahl und Abberufung der Sprecher*innen
- d) Entlastung der Sprecher*innen. Über die Entlastung kann einzeln beschlossen oder für alle Sprecher*innen gemeinsam abgestimmt werden
- e) Beschlussfassungen über programmatische Zielsetzungen und Arbeitsschwerpunkte des Vereins
- f) Benennung, Einberufung und Abberufung themenspezifischer Projektgruppen
- g) Wahl zweier Kassenprüfer*innen, einer Kassenwartin* / eines Kassenwarts*, eines verantwortlichen Mitglieds für die Mitgliederverwaltung, sowie kooptierter Mitglieder der Kassengruppe und der Mitgliederverwaltung, die jeweils nicht den Sprecher*innen angehören dürfen
- h) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
- i) Entgegennahme des Berichtes der Kassenwartin* / des Kassenwarts*
- j) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
- k) Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung
- l) Änderung der Beitragsordnung

14. Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich im Protokoll niederzulegen und von der Protokoll führenden Person sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

15. Die Sprecher*innen können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Sprecher*innen haben ferner eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens zehn stimmberechtigten Vereinsmitgliedern oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. In beiden Fällen muss die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

§ 9 Die Projektgruppen

1. Projektgruppen können sowohl vom den Sprecher*innen als auch von der Mitgliederversammlung einberufen werden, aber nur durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
2. Die Projektgruppen bestehen aus Mitgliedern des Vereins und anderen interessierten Menschen und werden für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Projektgruppen verstehen sich als themenspezifische Arbeitsgruppen des Vereins.
4. Die Projektgruppen können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Die Sprecher*Innen / Der Vorstand

1. Die Sprecher*innen (als Vorstand gemäß § 26 BGB) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei Sprecher*innen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
2. Alle Sprecher*innen sind gleichberechtigt.
3. Es werden mindestens drei und höchstens fünf Sprecher*innen gewählt. Zu Sprecher*innen können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
4. Die Sprecher*innen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr bzw. bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Sprecher*innen bleiben bis zur gültigen Wahl neuer Sprecher*innen auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.
5. Scheiden Sprecher*innen vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so sind die verbleibenden Sprecher*innen berechtigt, sich im Konsens höchstens um zwei Mitglieder selbst zu ergänzen. Die Amtszeit der in dieser

Weise berufenen Sprecher*innen gilt nur für den verbleibenden Teil der Amtszeit der ausgeschiedenen Sprecher*innen.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Amtszeit der Sprecher*innen.

7. Die Sprecher*innen sind für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- c) Einberufung von Projektgruppen

8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, können die Sprecher*innen im redaktionellen Rahmen von sich aus vornehmen. Redaktionell sind Änderungen bei denen nur der Wortlaut, nicht der gemeinte Inhalt geändert wird. Hierzu ist die Zustimmung aller Sprecher*innen notwendig.

9. Die Sprecher*Innen können während ihrer Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch Wahl neuer Sprecher*innen abgelöst werden.

10. Die Sprecher*innen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

11. Die Sprecher*innen können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Erweiterter Vorstand

1. Zur Unterstützung des Vorstandes und Durchführung bestimmter Aufgaben wird ein erweiterter Vorstand gebildet.

2. Der erweiterte Vorstand ist als Organ nicht vertretungsberechtigt und kein Vorstand im Sinne des BGB. Angehörige des erweiterten Vorstandes werden, wie die Sprecher*innen, durch die Mitgliedervollversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- Sprecher*innen / Vorstand (§ 10)
- Kassenwart*in sowie kooptierte Mitglieder der Kassengruppe
- die Mitgliederverwaltung sowie kooptierte Mitglieder der Mitgliederverwaltung

3. Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die keine anderen Beschlüsse fasst.

2. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3. Als Liquidator*innen des Vereins werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Sprecher*innen bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

4. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des FrAZ e.V. an den Verein zur Förderung eines Aktions- u. Kommunikationszentrums in Oldenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

5. Beschlüsse über die Änderung des § 12 Abs. 4 dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§13 Gültigkeit

Diese Satzung ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung gültig.

Osnabrück, den 02.01.2023